



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter

Datum 16. Dezember 2021


Name

Durchwahl 0711 279-2302

Aktenzeichen JUMRIV-JUM-9470-9/8

(Bitte bei Antwort angeben)

Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

 Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall am 17. August
2021

Ihr Schreiben vom 28. Oktober 2021 (231-BW/1/21)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
- Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall übersandten
Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu D I: Besonders gesicherter Haftraum (Ziff. 1: Ausstattung)

In einem besonders gesicherten Haftraum befinden sich grundsätzlich keine Gegenstände, die zur Eigen- oder Fremdgefährdung eingesetzt werden können. Lediglich eine schwer entflammbare, mit einem reißfesten Bezug versehene Matratze wird vorgehalten. Die angesprochenen Schaumstoffwürfel bieten eine potentielle Missbrauchsgefahr, da hierdurch beispielsweise Türen verkeilt werden könnten oder ein Aufstieg zur Manipulation an der Decke möglich wäre. Dies kann im konkreten Einzelfall den Zugriff durch Bedienstete erheblich erschweren. Da sich die vorgehaltenen Matratzen im Bedarfsfall falten und als Sitzgelegenheit verwenden lassen, wird kein Anlass gesehen, weiteres Mobiliar zur Verfügung zu stellen

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Zu D I: Besonders gesicherter Haftraum (Ziff. 2: Fesselung)

In den seltenen Ausnahmefällen, in denen die Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum nicht ausreicht, um einen Gefangenen von selbstschädigenden Verhaltensweisen abzuhalten, erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall eine Fesselung an Händen und Füßen, bis die akute Gefahr der Eigengefährdung nicht mehr fortbesteht. Mit einem Handfixiergürtel alleine kann den bestehenden Risiken regelmäßig nicht begegnet werden. Da während der Fesselung eine Sitzwache eingerichtet ist, um den Gesundheitszustand des Gefangenen zu überwachen, erscheint eine Einführung zusätzlicher Hilfsmittel einschließlich zugehöriger Schulungen nicht erforderlich.

Zu D II: Durchsuchung mit Entkleidung

Der Gesetzgeber gibt der Anstaltsleitung die Möglichkeit, in bestimmten Konstellationen Durchsuchungen mit Entkleidung allgemein anzuordnen, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände – wie etwa Mobiltelefone, Betäubungsmittel, Bargeld oder Waffen – unerlaubt in die Vollzugsanstalt eingebracht werden. Dabei ermöglicht es der Gesetzeswortlaut, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall, insbesondere wenn die Gefahr des Einschmuggelns besonders fernliegend erscheint, von der Durchsuchung mit Entkleidung abzusehen, und trägt insoweit den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung (vgl. § 64 Absatz 3 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) sowie Parallelvorschriften der weiteren Bücher des Justizvollzugsgesetzbuchs). Dies hebt die Gesetzesbegründung mit Blick auf den Wortlaut der Kann-Regelung ausdrücklich hervor (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/5012, S. 231). Dem entspricht die in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall geltende Allgemeinverfügung.

Eine Dokumentation der Gründe in jedem Fall einer Durchsuchung mit Entkleidung erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Ein solches Erfordernis widerspräche der mit der kodifizierten Zulassung einer Allgemeinverfügung verfolgten Ziel, diese Form der Durchsuchung bei typischerweise vom Gesetzgeber als besonders gefährträchtig eingeschätzten Konstellationen allgemein anzuordnen.

Die Empfehlung der Nationalen Stelle, wonach die Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt werden sollte, würde, sofern die zwei Phasen auf die Entkleidung des oberen und des unteren Körperteils bezogen werden, das Risiko bergen, dass bei

Entkleidung nur eines Körperteils durch Gefangene versucht wird, am Körper getragene Gegenstände in der Bekleidung des anderen Körperteils zu verbergen. Der Durchsuchungsvorgang würde damit unübersichtlicher und im Ergebnis weniger sicher. Zudem dürfte sich der gleichwohl insbesondere während der Entkleidung des unteren Körperteils nicht unerheblich die Intimsphäre tangierende Durchsuchungsvorgang dadurch insgesamt mit der Folge in die Länge ziehen, dass sich die Belastung für die betroffenen Gefangenen in zeitlicher Hinsicht sogar noch erhöht.

Vorzugswürdig erscheint aus hiesiger Sicht daher eine Schonung dergestalt, dass die Entkleidung zunächst mit Ausnahme der Unterhose erfolgt und deren Entfernung im Anschluss im Interesse aller Beteiligten auf einen so kurz wie möglich zu haltenden Zeitraum beschränkt wird. Die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall wurde um entsprechende Beachtung gebeten.

Zu D III: Duschen

Im Hinblick auf die Anbringung von Trennwänden in Duschräumen bestehen Sicherheitsbedenken, weil Duschräume erfahrungsgemäß diejenigen Räumlichkeiten im Justizvollzug sind, in denen eine Gewaltanwendung unter Gefangenen am schwierigsten zu unterbinden ist. Es ist deshalb weder grundsätzlich angezeigt noch vorgesehen, Trennwände anzubringen, die die Übersichtlichkeit der Duschräume reduzieren.

Zu D IV / D VII: Größe der Hafträume / Überbelegung

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I haben in Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung wie im Fall der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurde, Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung eine Nettogrundfläche von mindestens viereinhalb Quadratmetern, bei einer höheren Belegung von mindestens sechs Quadratmeter je Gefangener oder Gefangenem aufzuweisen.

Vor diesem Hintergrund ist die Doppelbelegung der angesprochenen Hafträume mit 9,13 Quadratmetern Nettogrundfläche – also ohne Einbeziehung der Fläche der Sanitäreinrichtungen – nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs zulässig.

Die Unterbringung von Gefangenen bei Unterschreiten der dargestellten Mindestflächen - wie im Fall der angesprochenen Situation von vier Gefangenen in einem Haftraum mit 21,25 Quadratmetern Nettogrundfläche ist in vor Inkrafttreten dieser Vorschrift errichteten Justizvollzugsanstalten nach § 8 Absatz 2 JVollzGB I mit schriftlicher Zustimmung der Gefangenen zulässig. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Mit Blick auf die darüber hinaus formulierten Empfehlungen, der strukturellen Überbelegungssituation der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall – diese war im November 2021 im geschlossenen Vollzug bei einer Belegungsfähigkeit von 367 Haftplätzen mit 364 Gefangenen belegt – entgegenzuwirken und den gesetzlich verankerten Einzelunterbringungsgrundsatz stärker umzusetzen, darf ich zunächst auf die in jüngeren Schreiben an die Länderkommission – zuletzt im Schreiben vom 19. Februar 2020 – eingehend dargestellte, nach wie vor bestehende angespannte Belegungssituation der hiesigen Justizvollzugsanstalten verweisen. Zwar wurde die Auslastung der Justizvollzugsanstalten ab Beginn der Pandemie im März 2020 insbesondere durch teilweise Aussetzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten erheblich von rund 104 Prozent auf aktuell knapp 92 Prozent reduziert, jedoch werden die hierdurch gewonnenen Kapazitäten zum Zweck der erforderlich gewordenen Einrichtung von Zugangsquarantäne- und Isolationsbereichen dringend benötigt.

Es ist daher nach wie vor unser zentrales Anliegen und eine wesentliche Herausforderung des Justizvollzugs auch der nächsten fünf Jahre, ausreichenden Platz für die Unterbringung der Gefangenen zu schaffen. Hinsichtlich der baulichen Maßnahmen zur bereits in der Vergangenheit angesprochenen beabsichtigten Schaffung von rund 1.000 zusätzlichen Haftplätzen sind entscheidende Schritte bereits getan: Bis Anfang 2023 werden nach aktuellem Umsetzungsstand die Modulbauten an den bestehenden Vollzugsstandorten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall (rund 360 Haftplätze) sowie die Sanierung von Bau 1 der Justizvollzugsanstalt Stuttgart (rund 270 Haftplätze) fertig gestellt sein. Mit dem Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil soll zudem eine funktional und unter Berücksichtigung aktueller Sicherheitsstandards gestaltete neue Anstalt mit 500 zeitgemäßen Haftplätzen errichtet werden, mit deren Fertigstellung aufgrund der notwendigen Planungs- und Bauzeit jedoch nicht vor dem Jahr 2027 zu rechnen ist.

Auch die seinerzeit dargestellten, mittlerweile im Koalitionsvertrag der hiesigen Regierungsparteien verankerten Projekte der Haftvermeidung und Haftverkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen, die nachhaltig zu einer Entlastung der Belegung der Justizvollzugsanstalten beitragen können, sind weiter fortgeschritten. Das Projekt „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit“, im Rahmen dessen die häufig in ihrer Lebenssituation überforderten Geldstrafenschuldnerinnen und -schuldner über die Möglichkeit von Ratenzahlungen und Ableistung gemeinnütziger Arbeit informiert werden, um so die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Ergebnis zu vermeiden, ist nach dem erfolgreichen Verlauf der Pilotierungsphase seit 1. November 2020 landesweit ausgerollt. Durch die zum 1. Juni 2021 erfolgte Änderung der Tilgungsordnung ist zudem die Grundlage dafür geschaffen, dass Geldstrafenschuldnerinnen und -schuldner, die sich schon im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe befinden, den Strafvollzug durch freie Arbeit im oder außerhalb des Justizvollzugs verkürzen können. Während die Gefangenen vor diesem Hintergrund bereits aktuell aus der Haft in eine gemeinnützige Arbeit außerhalb des Justizvollzugs vermittelt werden können, wird die haftzeitverkürzende Ableistung freier Arbeit im Vollzug zugleich mit der Inbetriebnahme der Modulbauten in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall etabliert werden. Dort sollen männliche Ersatzfreiheitsstrafgefangene künftig auch zentral untergebracht werden.

Zu D V: Kontaktmöglichkeiten nach Außen (Ziff. 1: Telefonieren)

Einer generellen Ausweitung der Gefangenen-Telefonie sind insbesondere durch die Erfordernisse zur Überwachung von Außenkontakten Grenzen gesetzt. Haftraumtelefonie wird in Baden-Württemberg daher nur im Bereich der Sicherungsverwahrung angeboten. Im Übrigen wird die angemessene Ausstattung mit Stockwerkstelefonen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Ausschreibung der Telefondienstleistungen überprüft und anhand der seitens der Justizvollzugsanstalten gemeldeten Bedarfe für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum festgelegt. Die aktuelle Ausstattung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall entspricht den seinerzeit angemeldeten Bedarfen.

Zu D V: Kontaktmöglichkeiten nach Außen (Ziff. 2: Videotelefonie)

Es ist beabsichtigt, die Videotelefonie auch über die Pandemie hinaus anzubieten. Eine Anrechnung auf die gesetzliche Mindestbesuchsdauer ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus kann es angesichts begrenzter räumlicher und personeller Ressourcen weiterhin im Interesse einer Gleichbehandlung der Gefangenen sachgerecht sein, Anrechnungen vorzunehmen.

Zu D VI: Personalschlüssel

Der Justizvollzug in Baden-Württemberg verfügt im Vergleich der Bundesländer noch immer über die knappste Personalausstattung. Vor diesem Hintergrund sind dem Justizvollzug zur Personalverstärkung in den Jahren 2016 bis 2021 421,5 Neustellen in nahezu allen Laufbahnen zugegangen. Von diesen Stellenmehrungen betrafen alleine in den beiden Doppelhaushalten 2018/2019 und 2020/2021 305 Stellen den mittleren Vollzugsdienst im Justizvollzug. Hiervon hat auch die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall profitiert, der seit dem Jahr 2016 elf Stellen in dieser Laufbahn zugegangen sind. Eine weitere Stärkung der Personalausstattung der Vollzugseinrichtungen des Landes, einschließlich der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall, wird angestrebt.

Die angesprochene Personalsituation der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall hat sich bis zuletzt durch eine im Verhältnis zu anderen Justizvollzugsanstalten des Landes vergleichsweise niedrige Besetzungsquote der zugewiesenen Stellen des mittleren Vollzugsdienstes verschärft. Zwischenzeitlich gelingt es der Vollzugseinrichtung unter anderem durch ein verstärktes Personalmarketing, unterstützt durch die zentrale digitale Werbekampagne „Im Dienst der Gerechtigkeit“ des Justizvollzugs Baden-Württemberg, eine genügende Anzahl von Anwärtinnen und Anwärtern für die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug zu gewinnen. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Personalsituation der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall bereits durch eine höhere Besetzungsquote schrittweise verbessern wird.

Mit freundlichen Grüßen